

März 2010

Informationen zum Erhaltungsgebiet „Boxhagener Platz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahr 1999 hat das Bezirksamt Friedrichshain von Berlin das Gebiet „Boxhagener Platz“ als Erhaltungsgebiet gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch¹ (Milieuschutzgebiet) festgesetzt².

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen Aufschluss über Ziele und Inhalt des Milieuschutzes sowie das Genehmigungsverfahren geben:

Das Anliegen der Verordnung besteht darin, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus städtebaulichen Gründen zu erhalten. Das bedeutet, dass Bewohner nicht durch Luxusmodernisierungen und die damit einhergehenden Mieterhöhungen aus ihrem Wohngebiet verdrängt werden sollen bzw. dass nur „Besserverdienende“ in der Lage sind, dort eine Wohnung zu mieten.

Damit der Milieuschutz wirksam umgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber in § 172 BauGB festgelegt, dass bauliche Änderungen, vor allem die Modernisierung von Häusern oder einzelnen Wohnungen (z.B. Heizungseinbau, Einbau von Isolierglasfenstern, Einbau eines Bades oder einer Dusche, Balkonanbau, Grundrissänderungen) sowie die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum und der Abriss von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen genehmigungsbedürftig sind.

Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer müssen bei geplanten Maßnahmen dieser Art einen Antrag auf Genehmigung beim SG Milieuschutz (s. unten) stellen. Dies gilt dann, wenn für das Vorhaben laut Bauordnung für Berlin³ keine Baugenehmigung erforderlich ist⁴. Muss ein Bauantrag gestellt werden, so erhält diesen das SG Milieuschutz vom Fachbereich Bauaufsicht zur Stellungnahme; die Baugenehmigung schließt dann die Genehmigung gem. §§ 172, 173 BauGB ein.

Das Bauen ohne Genehmigung kann gemäß § 213 BauGB mit einem Bußgeld belegt werden.

Kriterien für die Umsetzung des Milieuschutzes

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat für die Umsetzung des Milieuschutzes bzw. die Genehmigungspraxis Kriterien beschlossen.⁵

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

² Verordnung über die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des Gebietes „Boxhagener Platz“ im Bezirk Friedrichshain von Berlin vom 23. März 1999 (GVBl. S. 116), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1999 (GVBl. S. 189)

³ Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S.495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 07. Juni 2007 (GVBl. S.222)

⁴ Beachten Sie bitte, dass Baumaßnahmen, die gem. § 63 BauO Bln grundsätzlich von der Baugenehmigungspflicht freigestellt sind, in Erhaltungsgebieten stets im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 BauO Bln bearbeitet werden.

⁵ Kriterien für die Umsetzung der Erhaltungsverordnung für die Erhaltungsgebiete „Bergmannstraße-Nord“, „Boxhagener Platz“, „Graefestraße“, „Hornstraße“ und „Luisenstadt“ – Fortschreibung 2009, Bekanntmachung vom 05.05.2010 (ABl. Berlin S. 728)

Wir möchten Sie über diese Kriterien nachfolgend informieren:

1. Folgende genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung werden ohne Auflagen genehmigt, sofern sie in Standardausführung und ohne weitere Sonder- und Zusatzmerkmale gem. Berliner Mietspiegel erfolgen:
 - Ersteinbau einer Sammelheizung (inkl. Warmwasserversorgung)
 - Ersteinbau eines Badezimmers einschließlich Verfließung
 - Grundausstattung mit Sanitär-, Frischwasser-, Abwasser- sowie Elektroinstallationen
 - Doppel- bzw. Isolierglasfenster
 - Antennen-, Kabelfernseh- und Gegensprechanlagen
 - Wärmedämmung

2. Eine auflagenfreie Genehmigung wird auch für die Schaffung neuen Wohnraumes (Dachgeschossausbau, Umwidmung von Gewerbeeinheiten in Wohnraum) erteilt. Sofern der neu geschaffene Wohnraum durch einen Aufzug erschlossen werden soll, wird eine auflagenfreie Genehmigung nicht erteilt; in diesem Fall kommt Ziffer 5 zur Anwendung. Sofern der neu geschaffene Wohnraum mit bestehendem Wohnraum verbunden wird, gelten die Kriterien gemäß den Ziffern 3 und 4.

3. Für Modernisierungsmaßnahmen, die über den Standard gemäß Nummer 1 hinausgehen und nicht den besonderen Bestimmungen der Ziffer 4. unterliegen (z.B. Erst-Balkone bis zu 5 m² Nutzfläche), kommt eine Versagung in Betracht. Die Versagungsgründe können durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgeräumt werden. Durch einen solchen Vertrag werden die erhaltungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Für die Festsetzung der Belastungsgrenzen wurde in der Regel jeweils der zum Zeitpunkt der Fortschreibung gültige Berliner Mietspiegel für Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und IWC in Gebäuden mit Bezugsfertigkeit bis 1918 in einfacher Wohnlage angegebene Mittelwert in der jeweiligen Größenklasse ohne Anwendung von Sondermerkmalen zugrunde gelegt; diese betragen:

Belastungsgrenzen	mit Sammelheizung, Bad und WC (nettokalt)
Wohnungsgrößen	
unter 40 m ²	6,11 €/ m ²
40 m ² bis unter 60 m ²	5,23 €/ m ²
60 m ² bis unter 90 m ²	5,00 €/ m ²
90 m ² und mehr	5,01 €/ m ²

Vorstehende Nettokaltmieten dürfen sowohl in bestehenden Mietsverhältnis als auch beim Neuabschluss von Mietverträgen innerhalb eines Zeitraums ab Abschluss des öffentlichen-rechtlichen Vertrages bis 5 Jahre nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme nicht überschritten werden.

4. Maßnahmen, die den zeitgemäßen durchschnittlichen Ausstattungsstandard wesentlich, überschreiten, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schaffung jeglicher Sonder- und Zusatzmerkmale gemäß jeweils geltenden Berliner Mietspiegel
 - Grundrissänderungen zur Schaffung besonders großzügiger Wohnungsgrundrisse hinsichtlich Wohnfläche und Zuschnitt.

Die Genehmigung kann – ausgenommen für den Ein- bzw. Anbau von Aufzügen - erteilt werden, sofern von der Maßnahme ausschließlich selbst genutztes Wohneigentum betroffen ist und sich der Wohnungseigentümer vertraglich verpflichtet, die Wohnung für den Zeitraum der Gültigkeit der Erhaltungsverordnung selbst zu nutzen. Sollte die Selbstnutzung innerhalb dieses Zeitraums aufgegeben und die Wohnung vermietet werden, so verpflichtet sich der Eigentümer in vorgenanntem Vertrag, eine Mietpreisvereinbarung maximal in Höhe der in Ziffer 3 festgelegten Mietbelastungsgrenze zu treffen. Eine Erhöhung der Nettokaltmiete ist nur für den Fall zulässig, dass sich die Mietbelastungsgrenze bei weiteren Fortschreibungen erhöhen.

5. Der Ein- bzw. Anbau eines Aufzuges kann nur genehmigt werden, wenn
 - dieser ausschließlich zur Erschließung neu zu schaffenden Wohnraums oder
 - alle Wohnungen aller Gebäude bzw. Gebäudeteile, die durch den Aufzug erschlossen werden sollen, von den Eigentümern genutzt werden und die Eigentümer sich in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Selbstnutzung für die Dauer des Bestandes der Erhaltungsverordnung zu verpflichten oder – im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung – eine Mietpreisvereinbarung maximal in Höhe der in Ziffer 3 festgelegten Mietbelastungsgrenze zu treffen. Eine Erhöhung der Nettokaltmiete ist nur für den Fall zulässig, dass sich die Mietbelastungsgrenzen bei weiteren Fortschreibungen erhöhen.
6. Eine Nutzungsänderung von Wohnraum ist grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich um unbewohnte ebenerdige oder im Souterrain gelegene Wohnungen handelt. In Straßen mit sehr hoher Lärmbelastung durch Straßenverkehr gemäß Ausweisung im Berliner Mietspiegel gilt dies auch für Wohnungen im Hochparterre und im 1. Obergeschoss der Vorderhäuser.

Im Jahr 2011 sind die vorstehenden Kriterien auf ihre Wirksamkeit und Aktualität anhand einer Sozialstudie zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Beratung und Auskunft

Beachten Sie bitte, dass die vorstehenden Informationen nur einen allgemeinen Überblick über die erhaltungsrechtlichen Belange geben können. Eine eingehende Beratung zu geplanten Maßnahmen erfolgt beim

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht
Fachbereich Stadtplanung - Team Milieuschutz -
Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin
Zimmer 425
Tel.: 90298-2242, Fax: 90298-2385
Email: Anke.Stark@ba-fk.verwalt-berlin.de

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
jeweils in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Milieuschutz-Team